



Leitfaden

Sicherheitspartner



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Liebe Sicherheitspartner,

Sie haben sich bereiterklärt, aktiv an der Kriminalprävention in Ihrer Kommune, in Ihrer Nachbarschaft mitzuwirken. Dafür gelten Ihnen mein Respekt und mein ausdrücklicher Dank!

Ohne Zweifel: Die Verantwortung und Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit liegen beim Staat. Nach wie vor hat nur die Polizei das Gewaltmonopol. Aber: Wirkungsvolle Kriminalprävention braucht gesamtgesellschaftliche Anstrengungen. Die gemeinnützige, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Sicherheitspartner mit der Polizei und der Kommune ist ein leuchtendes Vorbild.

Dieser Leitfaden bündelt für Sie wichtige Gesetzesauszüge und prägnante Erläuterungen. Das Informationsmaterial wird



anlassbezogen durch das Polizeipräsidium fortgeschrieben. Ihr örtliches Polizeirevier sorgt für Ihre Grundeinweisung und lässt Ihnen künftig regelmäßig Auskünfte zu z. B. Kriminalitätsschwerpunkten, Vermisstensachen oder aktuellen Öffentlichkeitsfahndungen zukommen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern vor Ort viel Erfolg und stets die Anerkennung, die Ihr soziales Engagement verdient!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Stübgen', written over a light blue horizontal line.

Michael Stübgen

Minister des Innern und für Kommunales

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stellung und Aufgaben	4
2. Wie werde ich Sicherheitspartner?	6
3. Tätigkeitsfelder	6
4. Befugnisse der Sicherheitspartner	9
5. Taktische Handlungsgrundsätze	10
5.1 Information von Polizei / sonstigen Behörden	13
5.2 Verhalten am Ereignisort	14
6. Rechtsvorschriften (Auszüge und Erläuterungen)	16
6.1 Strafprozessordnung (Festnahme als „Jedermannsrecht“)	16
6.2 Bürgerliches Gesetzbuch (Notwehr / Notstand / Selbsthilfe)	19
6.3 Strafgesetzbuch (Notwehr / rechtfertigender Notstand)	20
6.4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	21
6.5 Ausgewählte Straftaten	23
6.6 Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten	32

	Seite
7. Hinweise zu weiteren Präventionsthemen	34
7.1 Sicherheitstechnische Empfehlungen	34
7.2 Errichterliste	35

Musterdokumente für Sicherheitspartner **39**

- Bewerbungsbogen
- Ausweis
- Urkunden
- Übergabebeleg
- Antrag Aufwandsentschädigung
- Belehrung Waffenrecht



Sicherheitspartner

1. Stellung und Aufgaben

Sicherheitspartner sind sozial engagierte Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (sog. Jedermannsrechte) und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft unbewaffnet und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit Anderen, für die örtliche Sicherheit aktiv tätig werden. Sie bilden nach Möglichkeit im lokalen Verbund Sicherheitspartnerschaften, um sich gemeinsam und abgestimmt zu engagieren.

Sie nehmen keine Aufgaben von Polizei oder Ordnungsamt wahr (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), sondern alarmieren als aufmerksame Nachbarn die Polizei oder die Behörden/

Ämter, wenn sie Gefahrenlagen erkennen, verdächtige Feststellungen machen oder Straftaten beobachten.¹

Das Land Brandenburg unterstützt und fördert seit 1995 das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für Ordnung und Sicherheit in ihrer Gemeinde.

Nach vorangegangenen Pilotversuchen regelte das Innenministerium mit einem Erlass vom 11. Oktober 1995 erstmals die Bildung von Sicherheitspartnerschaften und die Tätigkeit von Sicherheitspartnern. Dabei ging es von vornherein weder um die Installation von Hilfspolizisten noch um die Schaffung bewaffneter „Bürgerwehren“. Die Unterstützung des Landes für Sicherheitspartnerschaften folgt der Annahme, dass freiwilliges

Engagement von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen eines funktionierenden Gemeinwesens einen großen Beitrag zur Kriminalitätsverhütung wie auch zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Einwohnerinnen und Einwohner leisten kann.

Der Aufgabenbereich der Sicherheitspartner/-schaften orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedarfen und Schwerpunkten sowie entsprechenden Verabredungen in den Einwohnerversammlungen.

Der aktuelle Erlass zur Arbeit von Sicherheitspartnern im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) bestätigt diese Grundsätze und trifft weitere Festlegungen zur Auswahl und Bestellung von Sicherheitspartnern sowie zu deren Aufgaben und Befugnissen. So werden Sicherheitspartnerschaften in Städten oder Gemeinden auf Initiative der Bür-



ger bzw. Kommunen ins Leben gerufen. Die Personen werden in Einwohnerversammlungen ausgewählt und vorgeschlagen und vor ihrer Berufung durch die Polizei auf Zuverlässigkeit überprüft. Der Aufgabenbereich der Sicherheitspartner/-schaften orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedarfen und Schwerpunkten sowie entsprechenden Verabredungen in den Einwohnerversammlungen. Die lokale Vernetzung der Sicherheitspartner mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens (Schule, Vereine, Kirche etc.) ist dazu zwingend erforderlich. Die Vernetzung für den Bereich der Schulen

1) Erlass vom 01. Juni 2017, Az. 45.12-421-50
Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der „Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“

Werdegang und Tätigkeitsfelder

erfolgt abgestimmt mit Polizei und Kommune.

Sicherheitspartner werden bei Beginn ihrer Tätigkeit sowie fortlaufend durch die Polizei geschult. Für ihre Tätigkeit erhalten sie von der Polizei eine Funktionsjacke, eine Aufwandsentschädigung sowie auf Antrag eine Förderung mit Lottomitteln für die individuelle Ausstattung.

2. Wie werde ich Sicherheitspartner?

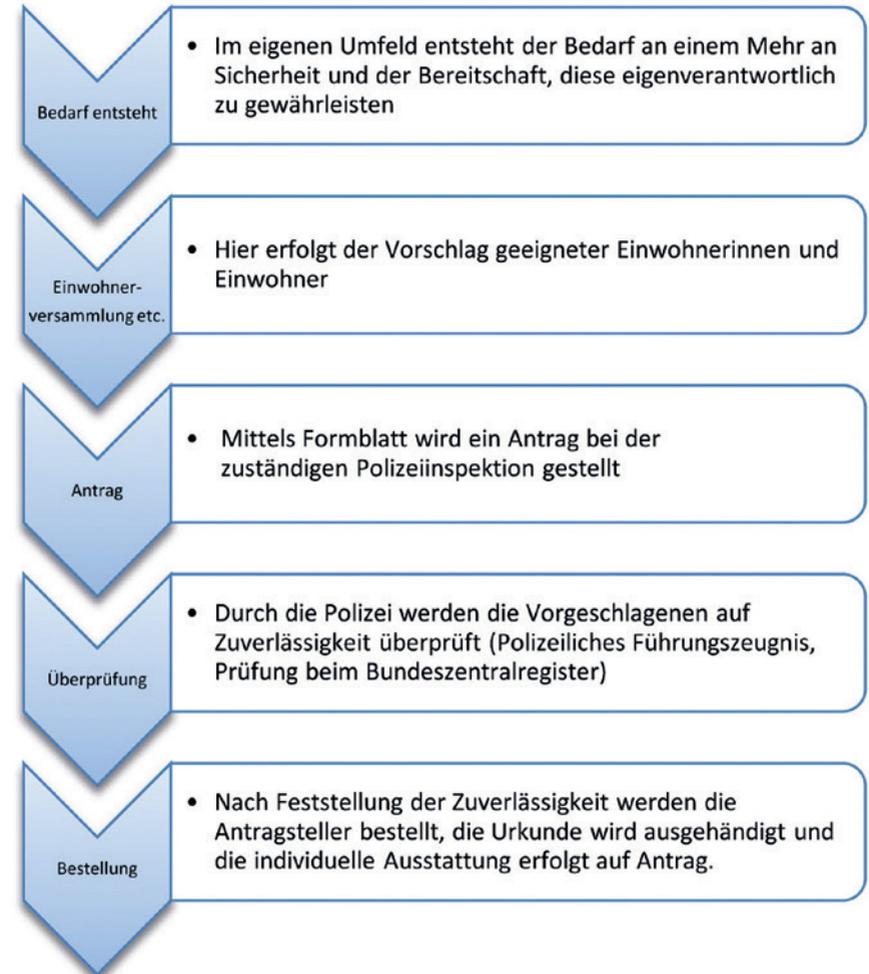
Sicherheitspartner als „gelebte Zivilcourage“ werden weder von der Polizei noch von der Kommunalen Verwaltung „eingesetzt“. Vielmehr finden sich engagierte Bürger auf Vorschlag der Einwohnerversammlung als Sicherheitspartner dieser Einwohnerschaft zusammen. Daneben können Vorschläge für geeignete Einwohnerinnen und Einwohner

von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung selbst, einer Interessengemeinschaft oder von einer sonstigen Institution des öffentlichen Lebens unterbreitet werden. Vor ihrer Bestellung werden sie mit ihrem Einverständnis durch die Polizei auf Zuverlässigkeit überprüft. (siehe Ablaufschema Seite 7). ▶

3. Tätigkeitsfelder

Grundsätzlich ergeben sich die Tätigkeitsfelder der Sicherheitspartnerschaften aus der mit der Bürgerschaft / der Kommune eingegangenen „Selbstverpflichtung“ der Sicherheitspartner. Das Aufgabenfeld spiegelt also den Bürgerwillen, nicht die Ableitung aus der polizeilichen Lagebewertung wider. Gleichwohl erfolgt diesbezüglich eine Beratung durch die Polizei. Die Tätigkeitsfelder der Sicherheitspartnerschaften liegen vor allem im präventiven

Überblick über den Ablauf der Bestellung von Sicherheitspartnern



Einsatz als Sicherheitspartner

Tätigkeitsfelder

Bereich. Mit ihrem Wirken sollen entsprechend den selbstgewählten, erkannten oder empfohlenen Schwerpunkten in ihrer Nachbarschaft Straftaten vorgebeugt und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger zu ihrem eigenen Verhalten und zu Möglichkeiten der Kriminalprävention beraten werden. Sicherheitspartner sollen sich auch für mehr Verkehrssicherheit in ihrem Umfeld einsetzen. Durch Beobachtung und Übermittlung ihrer Erkenntnisse zu möglichen Gefahrenstellen aber auch zu Hinweisen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterstützen die Sicherheitspartner die Ordnungsbehörden bzw. die Polizei unmittelbar in ihrer Arbeit.

Die lokale Vernetzung der Sicherheitspartner mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens im sozialen und kommunalen Umfeld ist dazu zwingend erforderlich.

Mögliche Tätigkeitsfelder:

- Präsenz zeigen zur Beseitigung von subjektiv wahrgenommenen Räumen der Verunsicherung (z. B. in Parks, an Bahnhöfen),
- präventive Rundgänge zur Verhinderung von Einbruchskriminalität in Schwerpunktbereichen,
- Weitergabe von Informationen zur Kriminalprävention, z. B. zum Einbruchschutz unter Einbeziehung entsprechender Expertise,
- Orientierungs-/Alltagshilfe für Zuwanderer/Flüchtlinge,
- Begleitung von Kindern auf Schulwegen,
- Unterstützung der Kommune zur Veranstaltungssicherung,
- Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr (z. B. beschädigte Verkehrszeichen) und
- Mitteilung von Störungen im Wohnumfeld (z. B. defekte Beleuchtung, alte verges-

sene Fahrräder oder auch Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen).

4. Befugnisse der Sicherheitspartner

Sicherheitspartner haben keine hoheitlichen Befugnisse. Sie versehen ihre Tätigkeit unbewaffnet.

Damit handeln sie nach denselben Grundsätzen, die für

Befugnisse

jede Bürgerin und jeden Bürger gelten (Jedermannsrechte). Sie haben also das Recht, ihre Feststellungen zu Gefahren, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten bzw. des Verdachts dazu den zuständigen Behörden mitzuteilen. Darüber hinaus darf die jeweils vorgefundene Situation dokumentiert werden, um den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen für ihre weiteren Handlungen zu liefern. Eine Person kann vorläufig fest-



Handlungsgrundsätze

genommen werden, wenn sie bei der Ausübung einer Straftat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und wenn sie der Flucht verdächtig ist bzw. ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Die zur Festnahme angewendeten Mittel dürfen nicht außer Verhältnis zum Grund der Festnahme, also der Schwere der begangenen Tat stehen. Die festgenommene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Für die Tätigkeit der Sicherheitspartner gilt ausnahmslos das Gebot des unbewaffneten Tätigwerdens. Dies gilt auch, wenn der Bewerber Inhaber eines Jagdscheines, Waffenscheines bzw. einer Waffenbesitzkarte ist.

5. Taktische Handlungsgrundsätze

Oberster Handlungsgrundsatz für Sicherheitspartner:

„Bringen Sie sich und andere nicht in Gefahr!“

Sicherheitspartner sollten bei allen ihren Handlungen darauf bedacht sein, sich selbst oder andere Personen nicht in Gefahr zu bringen. Wichtigstes Mittel ist immer die Kommunikation. Freundliches und sicheres Auftreten helfen, Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entschärfen und zu beherrschen. Dabei ausreichenden Abstand zum Gesprächspartner bzw. Gegenüber wahren sowie Situation und Umfeld aufmerksam beobachten! Abhängig von der Art der Feststellung sowie Ort und Zeit des Ereignisses sind die Polizei bzw. die zuständige Behörde zeitnah zu informieren.

Vor Beginn der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung ist die benötigte Ausrüstung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Kommunikationswege müssen bekannt und abrufbar sein. Ebenso müssen Ergebnisse und eventuell festgestellte Besonderheiten vorangegangener Tätigkeiten bekannt sein. Regelmäßige Kontakte mit dem zuständigen Polizeirevier tragen dazu bei, dass die Sicherheitspartner über ihre eigenen Wahrnehmungen hinaus über aktuelle Entwicklungen in ihrem Bereich informiert sind.

Beim Feststellen akuter Gefahrensituationen oder von Unfällen ist ohne Verzögerung für Hilfe zu sorgen. Dazu gehört auch, nach den eigenen Möglichkeiten selbst Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr und / oder der Rettungsdienst bzw. die Polizei sind umgehend zu alarmieren. Gegebenenfalls sind Verletzte oder gefährdete Personen aus

dem Gefahrenbereich zu bringen.

Hilfeleistung geht vor Ereignisortsicherung!

Sollten durch Sicherheitspartner Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die auf eine Straftat hindeuten, ist zunächst zu prüfen, ob sich Personen am Ort befinden. Dabei könnte es sich um Geschädigte, Zeugen, aber auch um Tatverdächtige handeln. Letztere sind erfahrungsgemäß meist bestrebt, den Ort unerkannt zu verlassen. Eventuell versuchen sie aber auch, sich als Unbeteiligte darzustellen. Nach dem Gewinnen eines ersten Überblicks ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Anwesende Personen sollen aufgefordert werden, den Ort nicht zu verlassen. Der Ort des Geschehens selbst soll nicht betreten und gegen Betreten durch andere Personen oder sonstige Veränderungen ge-

sichert werden. Verdächtige, die auf frischer Tat angetroffen werden, können vorläufig festgenommen und der Polizei übergeben werden. Dazu dürfen sie auch mit unmittelbarem Zwang festgehalten werden, d.h. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit dürfen auch körperliche Zwangsmaßnahmen (z.B. Fesselung von Beinen / Armen) zur Festnahme bzw. Verhinderung der Flucht angewendet werden.

Bevor Sicherheitspartner – gegebenenfalls mit körperlichem Einsatz – unmittelbar einschreiten, sollten sie abschätzen, ob sie die Situation auch mit vertretbarem Risiko bewältigen können. Im Zweifelsfall sollten die Polizei alarmiert und gleichzeitig die Situation genau beobachtet werden, um der Polizei so viele Details wie möglich für ihre weitere Arbeit mitteilen zu können. Straftäter versuchen in den allermeisten Fällen, unerkannt zu entkom-

men. Sollten sie dabei behindert werden, muss auch mit Gewalt durch die Täter gegen einschreitende Personen gerechnet werden. Die Abwehr dieser Gewalt ist nicht mehr dem Festnahmerecht zuzuordnen sondern im Bereich Notwehr / Notstand zu suchen.

Sind Personen verletzt oder bedeutende Sachwerte in Gefahr, so ist zunächst im möglichen und erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten. Die Feststellung von Verdächtigen und die Sicherung des Ereignisortes müssen, sofern sie nicht zeitgleich gewährleistet werden können, zurückstehen. Der Ereignisort soll durch die Hilfeleistung nicht mehr als nötig verändert werden.

5.1 Information von Polizei / sonstigen Behörden

Die Information der Polizei oder einer anderen zuständigen Behörde ist nicht nur der erste, sondern auch ein entscheidender Schritt zur Beseitigung einer Gefahr bzw. Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Immer liegt in der Beantwortung der sogenannten acht W-Fragen

der Schlüssel zum Erfolg. Bei der Erstinformation sollten so viele Angaben wie möglich zu den W-Fragen übermittelt werden. Also zunächst kurz einen ersten Überblick verschaffen, dann den Notruf oder eine andere vereinbarte Rufnummer wählen und die zu diesem Zeitpunkt erkannten Dinge sachlich mitteilen! Dabei Feststellungen und Vermutungen jeweils als solche erkennen

Die acht W-Fragen

8W

WAS	geschieht / wurde festgestellt?
WO	geschieht etwas / wurde etwas festgestellt?
WANN	geschieht etwas / wurde etwas festgestellt?
WER	ist der Täter / Verursacher? (WER meldet?)
WIE	wird / wurde die Tat / Handlung ausgeführt?
WOMIT	wird / wurde die Tat / Handlung ausgeführt?
WARUM	wird / wurde die Tat / Handlung begangen?
WAS	wurde bereits veranlasst?

Verhalten am Ereignisort

bar darstellen. Am Notruf von Polizei bzw. Feuerwehr sitzen geschulte Beamte, die den Anrufer mit ihren Fragen gezielt durch das Gespräch führen. Sie geben dem Anrufer auch Hinweise, wie er sich weiter verhalten soll.

5.2 Verhalten am Ereignisort

Ein Ereignisort im weitesten Sinne ist derjenige Ort, an dem etwas stattfindet oder festgestellt wurde, das die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt und somit einen polizeilichen Einsatz erforderlich macht. Das kann z. B. der Ort sein, an welchem eine Straftat erfolgte (Tatort), ein Verkehrsunfall geschah (Unfallort) oder ein möglicherweise gestohlener Gegenstand aufgefunden wurde (Fundort). Da der Ereignisort Träger vielfältiger Informationen ist, erlangt er als Ausgangspunkt für die

weiteren Ermittlungen große Bedeutung. Die Chancen zur Feststellung des Täters oder zur Klärung der Ursache eines Ereignisses hängen jedoch ganz entscheidend vom Verhalten der am Ereignisort anwesenden Personen ab.

Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Es wird nachträglich festgestellt, dass eine Straftat o.ä. stattgefunden hat und der Täter hat den Ort verlassen.
- Der Täter wird unmittelbar beim Begehen der Tat angetroffen.

Für beide Fälle gilt zunächst: Ruhe bewahren und sich einen Überblick verschaffen! **Möglichst schnell die Polizei informieren!**

Ist der Ort vom Täter verlassen worden, soll er nicht betreten werden. Der Ort insgesamt

und vor allem bereits erkennbare Spuren sind soweit wie möglich vor Veränderungen zu schützen. Sowohl berechtigte als auch unbeteiligte Personen sollen ferngehalten werden. Ein zur Hilfeleistung oder zur Abwehr von Gefahren erforderliches Betreten des Ortes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Gegebenenfalls sind entsprechen-

de Wege festzulegen. Zeugen sind zu notieren, sie sollen den Ort nach Möglichkeit nicht verlassen, bis die Polizei eintrifft.

Werden ein oder mehrere am Ort handelnde Täter festgestellt, soll eine unmittelbare Konfrontation so lange wie möglich vermieden werden! Erst wenn die Polizei alarmiert ist und eine ausreichenden



Rechtsvorschriften

de Chance besteht, den/die Täter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten zu können, sollte unmittelbar eingeschritten werden. Der Schwerpunkt sollte darauf liegen, möglichst viele Informationen über die Tat, den Tatverlauf und den/die Täter zu sammeln und diese unmittelbar der Polizei zur Verfügung zu stellen. Sollte/n der/die Täter ergriffen werden oder flüchten, gelten sinngemäß die gleichen Hinweise, wie beim verlassenen Tatort.

6. Rechtsvorschriften (Auszüge und Erläuterungen)

6.1 Strafprozessordnung (Festnahme als „Jedermannsrecht“)

StPO § 127 Vorläufige Festnahme

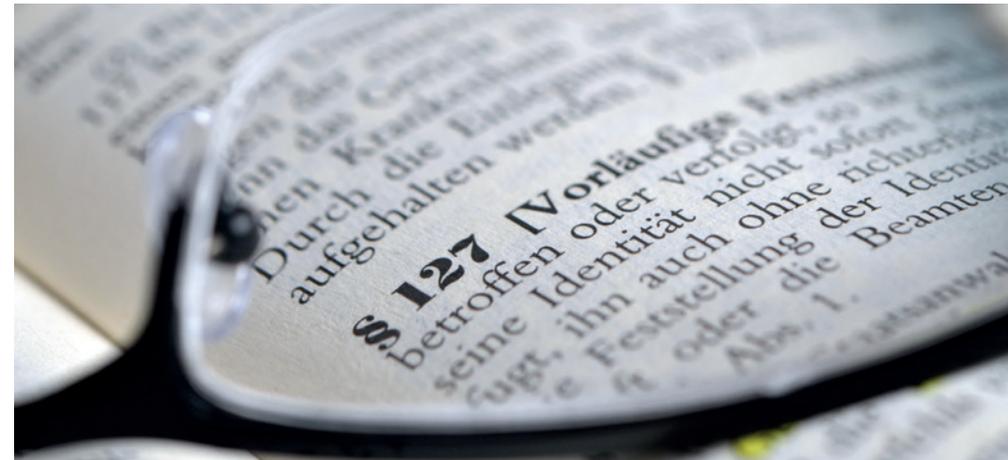
(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden

kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des



Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.

Die persönliche Freiheit ist eines der verfassungsmäßigen Grundrechte jeder Person. In dieses Recht darf nicht willkürlich eingegriffen werden. Der Entzug der persönlichen Freiheit darf deshalb nur auf Anordnung eines Richters geschehen. Der § 127 (1) Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) regelt als Ausnahme von diesem Grundsatz die vorläufige Festnahme durch JEDERMANN. Das Recht ist

ausdrücklich nicht auf durch eine Straftat geschädigte oder sonst in irgendeiner Verbindung zur Tat stehende Personen beschränkt. Es bildet im Bedarfsfall die Grundlage für das Einschreiten durch Sicherheitspartner. Wegen der spezielleren Vorschriften im weiteren Text des Paragraphen können sich Polizeibeamte nicht auf dieses Recht berufen.

„Auf frischer Tat betroffen“ bedeutet zunächst, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen, zumindest aber ein mit Strafe

Rechtsvorschriften

bedrohter Versuch vorliegen muss. „Frisch“ ist die Tat, wenn der Täter bei Begehung oder unmittelbar danach am Tatort oder in unmittelbarer Nähe angetroffen wird. „Auf frischer Tat verfolgt“ wird der Täter, wenn sich die Verfolgung nach Entdeckung der frischen Tat unverzüglich anschließt. Unter den Begriff „Verfolgung“ fallen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Täter zu ergreifen und geeignet sind, dies zu ermöglichen. Eine zeitliche Begrenzung für die Dauer der Verfolgung sieht das Gesetz nicht vor. Jedoch muss der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zur Tat erhalten bleiben.

„Fluchtverdacht“ bedeutet, dass sich aus den konkreten Umständen ergibt, der Täter werde die Flucht ergreifen, um sich dem Strafverfahren zu entziehen. „Die Identität nicht sofort feststellbar“ heißt, die Person kann oder will sich

nicht ausweisen, eventuell vorhandene Dokumente sind nicht sicher auswertbar oder werden angezweifelt und die Person ist persönlich nicht bekannt. Ein festgestelltes Kfz-Kennzeichen allein ist übrigens nicht ausreichend zur Identifizierung einer Person. Dabei sind Fluchtgefahr oder fehlende Identifizierung auch jedes für sich allein hinreichende Gründe für eine vorläufige Festnahme.

Die Festnahme selbst und die dabei angewendeten Mittel müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stehen. So ist nicht allgemein „jedes Mittel recht“, um einen Verdächtigen zu stellen. Handlungen, die eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters darstellen, sind prinzipiell unzulässig. Eventueller Widerstand kann mit geeigneten und angemessenen Mitteln gebrochen werden. Der Einschrei-

tende soll sich nicht selbst übermäßig in Gefahr bringen. Fesselungen oder die vorübergehende Wegnahme von Sachen, die der Flucht oder einem Angriff auf den Einschreitenden dienen könnten, sind dagegen statthaft, wenn die Gefahr einer Flucht oder eines Angriffs besteht.

Dem Festgenommenen ist der Grund der Festnahme mitzuteilen. Er muss unverzüglich der Polizei übergeben werden. Der Verdächtige darf nur so lange festgehalten werden, wie es erforderlich ist. Sind die Voraussetzungen für die Festnahme nachträglich entfallen, ist der Festgenommene sofort nach Wegfall der Voraussetzungen freizulassen. Perso-

nen, die sich offensichtlich im Kindesalter (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) befinden, dürfen unter den genannten Voraussetzungen nicht festgenommen werden! Sie können aber festgehalten und an Erziehungsberechtigte übergeben werden.

6.2 Bürgerliches Gesetzbuch (Notwehr / Notstand / Selbsthilfe)

BGB § 227 Notwehr

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen



Rechtsvorschriften

rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

BGB § 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

BGB § 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dul-

den verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

6.3 Strafgesetzbuch – Notwehr / rechtfertigender Notstand

StGB § 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

StGB § 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Ver-



wirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

StGB § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse

das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

6.4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

OWiG § 15 Notwehr

(1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Rechtsvorschriften

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

OWiG § 16 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Vorschriften über Notwehr, Notstand etc. lassen

in außergewöhnlichen Situationen Handlungen zu, die im Normalfall verboten sind. Die etwas verschiedenen Formulierungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben im Grunde den gleichen Inhalt. Sie erlauben der jeweils handelnden Person eine sonst verbotene Handlung, wenn dadurch ein unmittelbarer Angriff auf diese Person bzw. eine Gefahr für die Person selbst oder für andere Personen, Sachwerte oder Rechtsgüter abgewehrt wird. So kann ein körperlicher Angriff auf eine Person mit körperlicher Gewalt oder mit Hilfsmitteln abgewehrt werden. Auch kann eine Person, die offenbar ein Gebäude, ein Fahrzeug oder andere bedeutende Sachwerte beschädigt oder zerstört, mit Gewalt davon abgehalten bzw. daran gehindert werden. Genauso könnte ein Überschreiten der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit gerechtfertigt sein, um eine kranke oder verletzte Person in ein Krankenhaus zu bringen, wenn z. B. der Rettungsdienst nicht erreicht werden kann. Bei Erfordernis können auch Dinge eingesetzt werden, die anderen Personen gehören, wenn sie verfügbar und geeignet sind, die jeweilige Gefahr abzuwehren. In jedem Fall muss die ausgeführte Handlung angemessen im Verhältnis zur abzuwehrenden Gefahr sein. Es wäre also deutlich unverhältnismäßig, einen Jugendlichen, der eine Mülltonne umwirft, durch Schläge mit einer Eisenstange schwer zu verletzen.

6.5 Ausgewählte Straftaten

StGB § 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.



Rechtsvorschriften

Die Vorschrift schützt das Hausrecht, soweit darüber hinaus keine anderen Vorschriften verletzt werden. Geschützt sind Wohnung, Geschäftsräume, das befriedete Besitztum sowie abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind.

Die geschützten Räumlichkeiten lassen sich wie folgt definieren:

Wohnung

Die Wohnung umfasst Räumlichkeiten, deren Hauptnutzungszweck darin besteht, Menschen zum ständigen Aufenthalt bzw. zur ständigen Benutzung zu dienen.

Geschäftsräume

Räumlichkeiten, deren Zwecke dauernd oder auf gewisse Zeit zum Betrieb eines Geschäfts zu dienen bestimmt sind.

Befriedetes Besitztum

Dieses muss als solches

kenntlich sein - das bedeutet, es muss sichtlich durch Zäune, Hecken oder ähnliches als befriedete Einheit erkennbar sein. Demnach ist die Ansicht zutreffend, dass hierunter auch verlassene Häuser oder Wohnungen fallen. Hierbei ist es unerheblich, ob Türen oder Fenster vorhanden sind. Durch die Eigenschaft Gebäude ist eine Befriedung anzunehmen.

Öffentliche Gebäude / Räume

Hierbei handelt es sich um Räume oder Gebäude, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind. Hierunter fallen zum Beispiel Behörden, Jugendzentren, Schwimmbäder usw..

Die Tathandlung umfasst zwei Handlungsalternativen:

a) das widerrechtliche Eindringen gegen den Willen des Berechtigten / Hausrechtinhabers (z. B. Einsteigen in eine Wohnung durch ein offenste-

hendes Fenster, Übersteigen eines Gartenzaunes, Überklettern der Mauer eines Firmengeländes...)

b) den widerrechtlichen Aufenthalt, wenn jemand zunächst mit Befugnis in einer geschützten Örtlichkeit verweilt und sich dann aber auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt (z. B. verlässt ein Handelsvertreter trotz Aufforderung die Wohnung nicht, ein Nachbar verlässt das Grundstück trotz Aufforderung nicht...).

StGB § 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn

die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre oder Würde eines Menschen durch Missachtung. Dies ist z. B. bei der Äußerung eines ehrkränkenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen (z. B. „Sie sind ein Lump!“, „Du bist blöd!“, „Du Idiot!“) der Fall.

Weiterhin können Ehrverletzungen erfolgen:

- in Schriftform (z. B. Zuzenden eines Briefes, E-Mail, ...)



Rechtsvorschriften

- als bildliche Darstellung (z. B. entwürdigende Zeichnungen, ...)
- durch symbolische Gesten (z. B. Tippen an die Stirn, Ausspucken, ...)
- durch Tätlichkeiten (z. B. Ohrfeigen, Anspucken, ...)

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu

zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

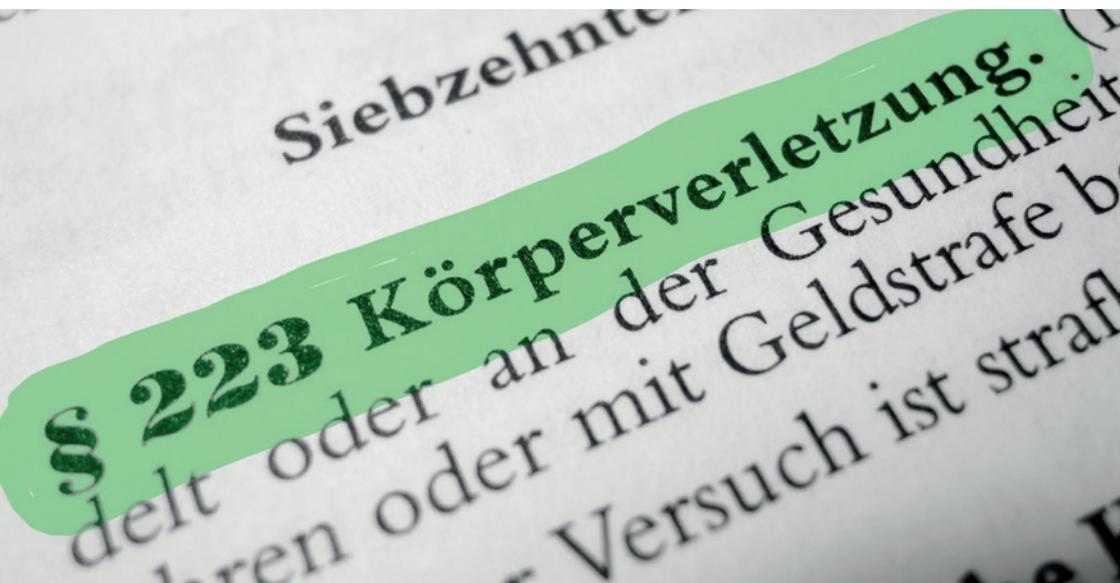
(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten



Rechtsvorschriften

Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor,

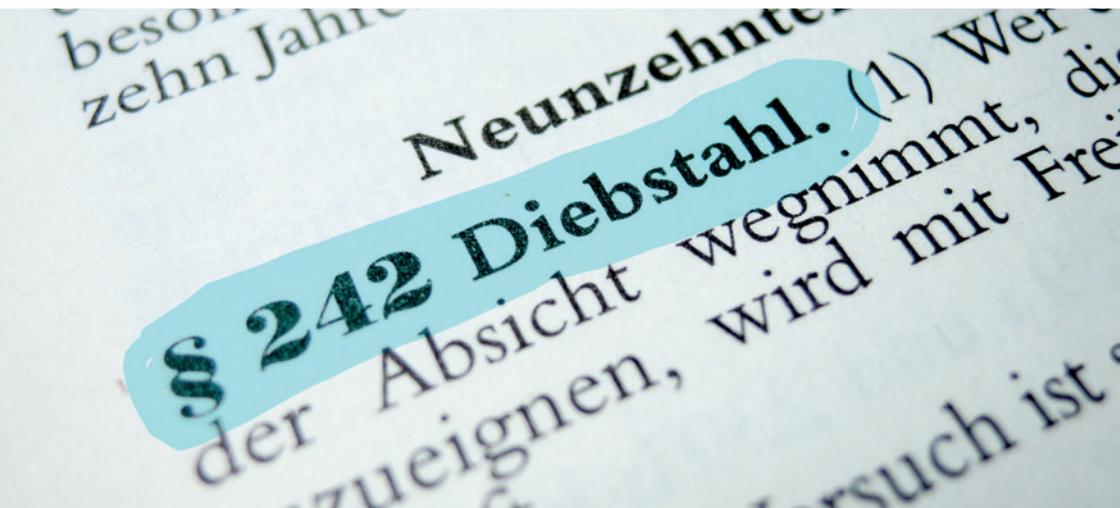
wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst

oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,

6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.



Rechtsvorschriften

StGB § 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Teilnehmer
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem

falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.

StGB § 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

StGB § 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände,

Rechtsvorschriften

welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

6.6 Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten

OWiG § 117 Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbar-

schaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Unzulässiger Lärm kann z.B. von einer lauten Feier in einer Wohnung oder auf einem Grundstück zur Nachtzeit ausgehen, wenn sich Nachbarn dadurch gestört fühlen. Auch bei Veranstaltungen kann unzulässiger Lärm vorliegen, wenn in der Genehmigung festgelegte Grenzwerte überschritten werden. Für zahlreiche Fälle wie z. B. das Rasenmähen oder geräuschvolle Arbeiten in Haus, Hof und Garten an Sonn- und Feiertagen, gibt es speziellere Regelungen in anderen Vorschriften. Diese gehen der allgemeinen Regelung im OWiG vor.

OWiG § 118 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Belästigungen erfolgen nicht unbedingt durch Lärm. Als Beispiel können hier Pöbeleien oder Handgreiflichkeiten Angetrunkener gegenüber Passanten dienen, sofern diese noch nicht als Straftaten (Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung) einzustufen sind.

OWiG § 121 Halten gefährlicher Tiere

(1) Ordnungswidrig handelt,

wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (die notwendige Sorgfalt oder Sorgfaltpflicht außer Acht lassend)

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder
2. als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Spezielle Regelungen zur Haltung von Hunden trifft die Hundehalterverordnung (HundeHVO) vom 16.06.2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Hinweise

7. Hinweise zu weiteren Präventionsthemen

7.1 Sicherheitstechnische Empfehlungen

Gerade mit Beginn der dunklen Jahreszeit steigt das Risiko von Wohnungseinbrüchen.

Dass sich Präventionsmaßnahmen lohnen, belegt trotz der gestiegenen Fallzahlen der hohe Versuchsanteil beim Wohnungseinbruch. Wer sein Eigenheim saniert oder altersgerecht umbaut, profitiert zusätzlich von den Förderprodukten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Auf Initiative des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert die KfW jetzt auch zu-

sätzlich den Einbau einbruchhemmender Produkte, Rollläden und Fenstergitter oder die Nachrüstung z. B. mit selbstverriegelnden Mehrfachverriegelungen und Zusatzschlössern. „Den Schutz der eigenen vier Wände sollten Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Denn neben dem materiellen Verlust müssen die Betroffenen mit dem Eingriff in ihre Privatsphäre und häufig auch dem Verlust des Sicherheitsgefühls klar kommen“, betont Gerhard Klotter, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes. „Die Polizei empfiehlt deshalb ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischer und elekt-

ronischer Sicherungstechnik, sicherheitsbewusstem Verhalten sowie einer aufmerksamen Nachbarschaft.“

7.2 Errichterliste

Die Polizei empfiehlt unter anderem die sicherheitstechnische Nachrüstung, insbesondere von Türen und Fenstern, mit mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der mechanischen Sicherungseinrichtungen an Türen und Fenstern ist neben ihrer Belastbarkeit auch die sicherungstechnisch fachgerechte Montage.

Mit der Errichterliste werden Ratsuchenden Unternehmen benannt, die sich dem Aufnahmeverfahren des Polizeipräsidiums erfolgreich unterzogen haben. Die in diesem Nach-

Wichtige Informationen und Tipps hierzu erhalten Bürgerinnen und Bürger über die bundesweite Kampagne „K-EINBRUCH“

www.k-einbruch.de



Quelle: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Hinweise

weis aufgeführten Unternehmen erfüllen die personellen Voraussetzungen und haben ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen.

Sie haben sich unter anderem verpflichtet:

- zu fachgerechter Kundenberatung,
- zum Angebot einer breiten Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern
- zur fachgerechten Montage sowie,
- zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller.

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Errichternachweises ist das Polizeipräsidium zuständig. Rechtsansprüche gegen das Land Brandenburg können aufgrund der Zusammenstellung und der Aushändigung des Nachweises nicht gestellt werden. Das Land Brandenburg übernimmt keine Haftung für die Bonität der Unternehmen und die durch sie ausgeführten Arbeiten. Dieser Nachweis schließt nicht aus, dass andere, nicht aufgeführte Unternehmen, ebenfalls in der Lage sind, sicherungstechnisch fachgerechte Montagen durchführen zu können.

Hinweis:

Bevor Bürgerinnen und Bürger auf die Errichter zurückgreifen, können sie sich in den Polizeiinspektionen zum Einbruchschutz informieren. Dort erhalten sie kostenloses Informationsmaterial. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass vor Auftragserteilung Kostenvoranschläge von verschiedenen Errichterfirmen eingeholt werden sollten.

Informationen im Internet:
www.polizei-beratung.de

Aktuelle Errichterliste:
www.polizei.brandenburg.de



Musterdokumente

Bewerbungsbogen

Ausweis

Urkunden Bestellung

Übergabebeleg Funktionsjacken

Antrag Aufwandsentschädigung

Belehrung Waffenrecht



Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internet unter polizei.brandenburg.de > [Bürgerservice](#) > [Rechtliche Hinweise](#) oder erhalten Sie in schriftlicher Form auf Anforderung.

Muster: Bewerbungsbogen

Bewerbungsbogen Sicherheitspartner

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Sollte eine Frage auf Sie nicht zutreffen, ist das Wort "entfällt" einzusetzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bei nicht ausreichendem Platz bitte weitere Angaben auf gesondertem Blatt beifügen und unterschreiben!

1.	Name (ggf. Geburtsname)					
2.	Vorname (Rufnamen unterstreichen)					
3.	geboren am	Tag	Monat	Jahr	in	Staatsangehörigkeit
4.	Anschrift, Telefon, E-Mail					
5.	Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/>					
6.	erlernter Beruf					
	ausgeübter Beruf					
7.	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere für die auszuübende Tätigkeit als Sicherheitspartner, z.B.: Fremdsprachen (Umfang der Kenntnisse, Prüfungen, Zertifikat)					
	Führerschein (Klasse)					

*Stand 02.2020

8.	Sind Sie vorbestraft?	
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig?	
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Falls ja, nähere Angaben (Bezeichnung der Straftat, Grund des Ermittlungsverfahrens, Ausgang des Verfahrens):	
	Bitte fügen Sie das Urteil, den Strafbefehl, den Bußgeldbescheid, die Einstellungsverfügung bzw. die Anklageschrift bei oder reichen Sie die Unterlagen nach.	
9.	Sind Sie Inhaber einer jagd- bzw. waffenrechtlichen Erlaubnis zum Führen von Waffen bzw. Schusswaffen?	
	Jagdschein gem. § 15 Bundesjagdgesetz	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Kleiner Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	* Hinweis für die Polizei:	
	Wird eine der o. a. Fragen mit "ja" beantwortet, ist der Bewerber durch die örtlich zuständige Polizeidirektion vor der Bestellung zu belehren, dass das Gebot zum unbewaffneten Tätigwerden der Sicherheitspartner nicht durch waffenrechtliche Erlaubnisse durchbrochen wird. Die Belehrung ist durch einen individuellen Zusatz einer Nummer 3 in der Erklärung des Sicherheitspartners zu dokumentieren.	

Hinweis:
Die vorstehenden Angaben, insbesondere aus den Feldern neun und zehn, werden durch die Polizei bei den zuständigen Behörden überprüft!

*Stand 02.2020

Muster: Bewerbungsbogen (Erklärung)

Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner nach sich ziehen können.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten für die Dauer der Sicherheitspartnerschaft bei der Polizei des Landes Brandenburg gespeichert werden. Ich erkläre hiermit ausdrücklich meine Bereitschaft und Zustimmung zur Überprüfung meiner vorstehenden Angaben.

Ich bestätige, dass ich mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleiste.

Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber der Polizeidienststelle, welche die Bewerbung entgegengenommen hat, zu erklären. Die Polizei ist berechtigt, als Folge dieses Widerrufs die Bestellung zum Sicherheitspartner zurückzunehmen.

_____, den _____

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

Unterschrift

*Stand 02.2020

Muster: Ausweis

Vorderseite



Rückseite:



Muster: Urkunde Bestellung



**POLIZEI
Brandenburg**

Auf der Grundlage des Erlasses
„Sicherheitspartner des Landes Brandenburg
im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“
des MIK BB, AZ vom 2017
wird

Herr Max Mustermann
auf Vorschlag der Stadt / Gemeinde zum
Sicherheitspartner
im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft

bestellt.

Die Bestellung wird sofort wirksam und gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

Ort, Datum

Leiter der Polizeidirektion

*Stand 03.2018

Muster: Urkunde Verlängerung



**POLIZEI
Brandenburg**

Auf der Grundlage des Erlasses
„Sicherheitspartner des Landes Brandenburg
im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“
des MIK BB, AZ vom 2017

wird die Bestellung von
Herr Max Mustermann
als
Sicherheitspartner
im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft

verlängert.

Die Verlängerung der Bestellung wird sofort wirksam und
gilt für den Zeitraum von weiteren drei Jahren.

Ort, Datum

Leiter der Polizeidirektion

*Stand 03.2018

Muster: Übergabebeleg Funktionsjacke



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Behördenstab
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Gesch.Z.: StB 1K- 1.5-421-50-2
Internet: www.polizei.brandenburg.de
polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

Übergabe- / Übernahmebeleg PD Nord/Ost/Süd/West Nr.: 03/2017

Abgebender: Polizeipräsidium, BStB 1K- 1.5 Prävention

Empfänger: Herr Mustermann
Musterstraße 2
12345 Musterhausen

Bezug:	1 Funktionsjacke für Sicherheitspartner des Landes Brandenburg
Größe:	S / M / L / XL
Geschlecht:	Weiblich / Männlich
Farbe	Gelb / Blau

Übergabe:

(Datum / Unterschrift)

(Name des Beamten)

Übernommen:

(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

(Name der Sicherheitspartnerschaft)

Rückgabe:

(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

(Name der Sicherheitspartnerschaft)

Rücknahme:

(Datum / Unterschrift)

(Name des Beamten)

*Stand 03.2018

Belehrung:

1. Die Funktionsjacken sind Eigentum des Polizeipräsidium Land Brandenburg und werden personenbezogen als Dauerleihgabe überreicht. Beim Ausscheiden aus der Sicherheitspartnerschaft hat eine Rückgabe zu erfolgen!
2. Die Funktionsjacke darf nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben der Sicherheitspartnerschaft verwendet werden.
3. Reinigungskosten sind über die Aufwandsentschädigung abgedeckt.
4. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wenden Sie sich bitte an die ausgebende Stelle. Ein entsprechender Ersatz wird geprüft.

Kenntnisnahme am:

(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

(Name der Sicherheitspartnerschaft)

*Stand 03.2018

Muster: Antrag Aufwandsentschädigung

Antrag auf Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Sicherheitspartner

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Durch Urkunde vom _____ wurde ich von der Polizeidirektion _____ zum Sicherheitspartner in der Sicherheitspartnerschaft _____ bestellt.

Ich beantrage hiermit gemäß Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ vom 1. Juni 2017, Az. 45.12-421-50 die Gewährung einer monatlich nachträglichen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für meine Tätigkeit als Sicherheitspartner für den Zeitraum: _____ (Monat bzw. Monate/ Jahr).

Die Überweisung des Betrages erbitte ich zugunsten nachstehender Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____
Geldinstitut/Ort: _____
IBAN: _____
BIC: _____

Erklärung

a) Ich versichere, dass die Aufwandsentschädigung nur der Deckung der laufenden Aufwendungen dient.

Mir ist bekannt, dass

b) bei einer Unterbrechung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner von länger als 4 Wochen (z. B. durch Kur, Urlaub, Krankheit) die o. g. Aufwandsentschädigung grundsätzlich nicht gewährt wird.

c) bei einer Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner der Anspruch auf die o. g. Aufwandsentschädigung erlischt.

d) aus wichtigen Gründen (z. B. Straffälligkeit, dauerhafte Erkrankung, längere Untätigkeit) die Bestellung als Sicherheitspartner auch vor Ablauf von drei Jahren zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann. Dies hat gleichzeitig den Verlust der Aufwandsentschädigung zur Folge.

e) überzahlte Beträge der Rückforderung unterliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

*Stand 03.2018

Durch die zuständige Polizeidirektion auszufüllen.

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt: _____
Datum/ Unterschrift

Von der zuständigen Abrechnungsstelle auszufüllen.

Berechnung Entschädigung: _____ Monat/e zu 30,00 EUR = _____ EUR
(Auszahlungsbetrag)

Die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt: _____
Datum/ Unterschrift

*Stand 03.2018

Muster: Belehrung Waffenrecht

Belehrung Waffenrecht

Tragen von Waffen

Für Sicherheitspartner des Landes Brandenburg gilt ausnahmslos das Verbot des Führens von Waffen während der Aufgabenwahrnehmung als Sicherheitspartner.

Dies gilt auch, wenn der Sicherheitspartner Inhaber eines Jagdscheines, Waffenscheines bzw. einer Waffenbesitzkarte ist und im Einklang und auf der Grundlage des Waffengesetzes (WaffG) zum Besitz und Führen von Waffen berechtigt ist.

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über das Verbot des Führens von Waffen bei der Ausübung der Tätigkeit als Sicherheitspartner des Landes Brandenburg belehrt wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Stand 03.2018

Foto- / Quellennachweis:

Titelseite:	MIK
Seite 1:	MIK
Seite 3:	MIK
Seite 5:	Sicherheitspartnerschaft Bärenklau
Seite 9:	Sicherheitspartnerschaft Groß Glienicke
Seite 15:	MIK
Seite 17:	Joachim B.Albers - stock.adobe.com
Seite 19:	some.oner - stock.adobe.com
Seite 21:	Manuel Schönfeld - stock.adobe.com
Seite 23:	slavun - stock.adobe.com
Seite 25:	Manuel Schönfeld - stock.adobe.com
Seite 26:	Manuel Schönfeld - stock.adobe.com
Seite 28:	Manuel Schönfeld - stock.adobe.com
Seite 31:	blende11.photo - stock.adobe.com
Seite 35:	Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
Seite 37:	Zentraldienst der Polizei - R. Wunderlich

**Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg (MIK)**

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13 | 14467 Potsdam
Internet: mik.brandenburg.de

Inhalt und Text: Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
 Polizeiliche Prävention
 Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam
 Tel.: 0331 283 4260
 E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

Layout: Öffentlichkeitsarbeit (MIK)

Fotos: MIK, Sicherheitspartnerschaften Groß Glienicke und Bärenklau, Zentraldienst der Polizei,
 adobe.stock.com (detaillierte Angaben siehe letzte Seite im Heft)

Druck: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
 Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Stand: März 2020 | 750 Exemplare

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind Personengruppen in dieser Broschüre mitunter in einer neutralen Form (z.B. Täter) benannt, wobei damit immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbem während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.